

N i e d e r s c h r i f t
über die 24. - öffentliche - Sitzung
der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
am 19. Mai 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Unterrichtung durch die Landesregierung zur institutionellen Förderung der landesweit tätigen Migrantenorganisationen**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände
(§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Unterrichtung 4
Aussprache 7

- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)

dazu: **Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 10

- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10433](#)

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 12
Verfahrensfragen..... 12

-
4. **Zukunftssichere Lehrkräfteausbildung gestalten - den Vorbereitungsdienst stärker auf schulpraktische Anforderungen der inklusiven Schule ausrichten!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/10434](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 13
Verfahrensfragen..... 13
5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände
(§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Beratung 14
Beschluss..... 14
6. **Verschiedenes** 15

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Ulrich Watermann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (GRÜNE)
3. Abg. Holger Kühnlitz (AfD)
4. Frau Séverine Jean
5. Frau Magdalena Kruse
6. Frau Prof. Dr. Mercedes Martinez Calero
7. Frau Banafsheh Nourkhiz
8. Frau Seyhan Öztürk
9. Herr Muzaffer Öztürkyilmaz
10. Herr Henning Röhrs (i. V. v. Frau Karin Loos)
11. Frau Beate Seusing
12. Frau Laura Syska
13. Herr Osman Timur

Stellvertretende Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
2. Frau Nicole Emektas
3. Frau Carmen Schaper
4. Herr Ali Türk

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 16:03 Uhr bis 16:44 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur institutionellen Förderung der landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände
(§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Das Kommissionsmitglied Herr Öztürkyilmaz hatte den Antrag eingereicht, die Landesregierung zu bitten, die Kommission zur institutionellen Förderung der landesweit tätigen Migrantenorganisationen zu unterrichten, und dies mit einigen konkreten Fragen verbunden.

Die Kommission hat diesem Antrag in ihrer 23. Sitzung am 21. April 2026 zugestimmt.

Unterrichtung

Frau **Kreutzenbeck** (MS) trägt Folgendes vor: Ich würde gern zunächst einmal im Zusammenhang darstellen, wie die Förderung der Migrantenorganisationen strukturiert ist und welchen Grundsätzen sie folgt. Daraus wird sich dann schon einiges an Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen ergeben.

Lassen Sie mich vorweg sagen, dass die Realisierung einer zukunftsorientierten Migrations- und Teilhabepolitik in Niedersachsen ein wichtiges Ziel der Landesregierung ist und dass deshalb aus dem Kapitel 0503, aus dem Einzelplan 05, der aus unserem Hause verantwortet wird, verschiedene Programme und Maßnahmen zur Teilhabe und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gefördert werden. Dazu gehört auch die Etablierung von landesweiten, überwiegend strategisch agierenden Migranten-Dachorganisationen.

Um diese strategische Arbeit der Verbände zu ermöglichen, fördert das MS die Verbände institutionell. Die entsprechenden Mittel dafür werden seit 2014 jedes Jahr im Einzelplan 0503 bei Titel 684 11 eingeplant. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung hat das Landesamt für Soziales übernommen. Diese institutionelle Förderung wird als regelmäßige freiwillige Leistung, natürlich in Ausübung des Ermessens, für die zu fördernden Organisationen vergeben, und zwar nach sehr klar strukturierten und messbaren Vorgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ich will Ihnen einmal kurz die Kriterien nennen, die bei der Vergabe der Mittel bzw. bei der Bewertung des erheblichen Landesinteresses dafür zu beachten sind. Da ist zum einen die Entwicklung der Dachverbandsfunktion. Es muss ein Dachverband sein, der andere Verbände in sich vereinigt. Es müssen weitere Migrantenorganisationen eingebunden werden, und es braucht einen landesweiten Ansatz, der in der Satzung jeweils auch festgelegt ist. Dazu kommen landesweite Aktivitäten. Es geht darum, wirklich eine Wirkung ins Land und nicht nur eine kleinräumige Wirkung zu erzielen. Der Dachverband muss jeweils multiethnisch und multinational aufgestellt sein. Das heißt, es geht nicht, sozusagen nur eine Gruppe zu bedienen. Die geförderten Organisationen müssen in der Lage sein, im Rahmen ihrer Verbandsarbeit ihre Mitgliedsorganisationen zu schulen und zu professionalisieren, müssen also in gewisser Weise perspektivisch tätig sein.

Gefördert werden zum einen die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge e.V. als landesweit tätige, landesweit agierende Dachorganisation vieler Einzelorganisationen und Verbände, zum anderen der Niedersächsische Integrationsrat, abgekürzt NIA, als landesweit vernetzte Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten auf der kommunalen Ebene und drittens der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. als besondere Interessenvertretung geflüchteter Menschen.

Alle drei Organisationen erledigen ihre Arbeit vernetzt, und sie arbeiten auch alle drei im Netzwerk Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen mit.

Die Kommission hat in der Unterrichtungsbittte um konkrete Zahlenangaben gebeten, die ich hier gerne zur Kenntnis geben möchte, und zwar zusammengefasst für alle drei Verbände. Auf der Basis der jeweiligen Bewilligungen und der von den drei genannten Verbänden geltend gemachten tatsächlichen Kosten haben wir über die letzten Jahre folgende Summen ausgezahlt - ich betrachte die Jahre 2020 bis 2025, damit Sie eine Gesamtschau haben; ich kann die Zahlen im Nachgang gerne auch schriftlich zur Verfügung stellen -: 2020 waren wir bei knapp 331 000 Euro und ein Jahr später bei gut 335 000 Euro. 2022 wurde mit 326 000 Euro etwas weniger geltend gemacht. Im Jahre 2023 waren es 344 000 Euro und im Jahr 2024 bereits 416 000 Euro. Im vergangenen Jahr waren es 452 000 Euro. Bei den Zahlen handelt es sich jeweils um die Summe für die drei Verbände.

Sie sehen also, dass es seit 2022 kontinuierlich deutliche Steigerungen gab. Angesichts der Steigerungen seit 2022 hat das MS im Haushalt für dieses Jahr 2026 den Titel durch eine Umschichtung aus der Titelgruppe 65, bei der es um die Förderung von Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt geht, auf 417 000 Euro noch mal deutlich erhöht. Das haben wir auch in der Mipla verankert. Davon habe ich Ihnen hier in der Kommission im letzten Herbst berichtet.

Noch einmal zur Erläuterung. Auf diese Titelgruppe 65 war zugunsten der institutionellen Förderung der Verbände in einigen der Vorjahre im Rahmen des sogenannten Deckungskreises zurückgegriffen worden. Das heißt, wenn die ursprünglichen Mittel in dem Titel 684 11 für die institutionelle Förderung nicht ausgereicht haben, konnten wir Mittel aus dieser Titelgruppe zur Verstärkung nehmen.

Um diesen wachsenden Bedarf abzubilden, der sich über die Jahre gezeigt hat, wurde für 2026 der Ansatz von 315 000 Euro auf 417 000 Euro deutlich erhöht. Diese Mittel stehen für die institutionelle Förderung für die drei Verbände in diesem Jahr zur Verfügung. Da sich im Dezember 2025 bereits abgezeichnet hat, dass die Mittel für die Förderung von Projekten für Teilhabe und Zusammenhalt, also in dieser Titelgruppe 65, durch eine entsprechende Antragslage in diesem Jahr vollständig ausgeschöpft werden, kann, anders als in den Vorjahren, die institutionelle Förderung aus diesem Ansatz aber nicht weiter verstärkt werden. Denn alle Bewilligungen müssen natürlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Die Förderung von konkreten Projekten für die gleiche Zielgruppe, wie sie aus dieser Titelgruppe kommt, für Projekte zur Förderung von Teilhabe und Zusammenhalt ist und bleibt ebenso wichtig wie die institutionelle Förderung. Für die Zukunft und um künftige Kostensteigerungen der Träger bei Personal und Sachmitteln auffangen zu können, setzt sich das MS für die künftige Haushaltsaufstellung, für die künftige Förderung für eine jährliche Dynamisierung ein. Sie sehen,

wir hatten eine Steigerung über die letzten Jahre, und uns ist bewusst, dass die Bedarfe wachsen können.

Aussprache

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) gibt zu bedenken, dass die Unterstützung wichtiger Organisationsformate gegebenenfalls auch gesetzlich geregelt und dabei dann auch eine Verstetigung der Mittel vorgesehen werden könne.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) merkt an, was die inflationsbedingten Mehrbedarfe und auch die Personalmehrbedarfe angehe, werde während der Haushaltsberatungen häufig versucht, über die politische Liste sozusagen Reparaturbetrieb zu leisten. So sei es zum Beispiel möglich gewesen, über die politische Liste zu vermeiden, dass es bei den Migrationsberatungsstellen, bei denen ebenfalls Mehrbedarf zu verzeichnen sei, zu Kürzungen gekommen sei. Ihres Erachtens sollte geschaut werden, dass künftig im Rahmen einer gesetzlichen Regelung sichergestellt werde, dass es weder bei der Finanzierung der Migrationsberatungsstellen noch bei der Förderung der Migrantenselbstorganisationen zu Kürzungen komme. Die Koalitionsfraktionen arbeiteten gemeinsam mit dem Sozialministerium bereits an dieser Thematik.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) bittet darum, den Kommissionsmitgliedern die Zahlen, die die Vertreterin des Sozialministeriums vorgetragen hat, auch noch einmal schriftlich bzw. per E-Mail zuzuleiten.

Frau **Beate Seusing** erkundigt sich danach, woran sich die von der Ministerialvertreterin genannte Dynamisierung orientiere.

Außerdem weist sie darauf hin, dass die Aufgaben der Migrantenorganisationen zunehmen. Selbst wenn eine Dynamisierung vorgesehen werde, bedeute die Festschreibung eines Etats für einen Verband, dass in den kommenden Jahren Aufgaben immer nur in dem gleichen Umfang wahrgenommen werden könnten. Dies spiegele aber nicht die Anforderungen der Realität wider. So habe die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen in den vergangenen Jahren 15 weitere Mitglieder gewonnen. Die Arbeitsgemeinschaft unterstütze zum Beispiel Vereinsgründungen, und die neuen Mitglieder würden natürlich auch in die Arbeit eingebunden. Selbstverständlich bedeute es mehr Arbeit, wenn die Zahl der Mitglieder steige. Faktisch bedeute vor dem Hintergrund der Zunahme der Aufgaben die Festschreibung eines Etats von daher eine Kürzung.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) meint, dass das Ministerium bzw. die Landesregierung zu diesem Aspekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl wenig beitragen könne. Hierbei gehe es um eine Frage, zu der sich der Haushaltsgesetzgeber verhalten müsse. Vor dem von Frau Seusing geschilderten Problem stünden im Grunde alle Organisationen im ehrenamtlichen Bereich.

Herr **Muzaffer Öztürkyilmaz** merkt an, nach dem Vortrag durch das Sozialministerium seien die Fragen 5, 6 und 7 offengeblieben. In der Tat hätten die Aufgaben der Migrantenorganisationen in den vergangenen Jahren zugenommen. Hinzu kämen die Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerungen. Wie die Ministerialvertreterin ausgeführt habe, seien mit der institutionellen Förderung auch gewisse Aufgaben verbunden. Deren Wahrnehmung gerate jedoch in Gefahr, wenn auf der einen Seite die Finanzierung reduziert werde und auf der anderen Seite der Arbeitsaufwand steige. Herr Öztürkyilmaz erkundigt sich danach, ob die Landesregierung eine Vorstellung davon habe, inwieweit sich dies auf die Arbeit der Migrantenorganisationen auswirken könnte.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) gibt zu bedenken, dass diese Frage vom Haushaltsgesetzgeber, also vom Landtag, politisch zu bewerten sei. Dies werde der Landtag tun, wenn die Förderung zur Diskussion stehe. Wie er bereits ausgeführt habe, handele es sich um ein grundlegendes Problem, auf das von vielen Organisationen im ehrenamtlichen Bereich hingewiesen werde. Angesichts der Haushaltslage, die sich derzeit darstelle, werde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen geschaut werden müssen, inwieweit eine Lösung gefunden werden könne. Die Problemlage sei klar und müsse vom Haushaltsgesetzgeber bzw. Gesetzgeber bewertet werden.

Frau **Séverine Jean** hebt hervor, dass sich die Migrantenorganisationen mit immer mehr Themen auseinandersetzen müssen. Auch vor dem Hintergrund des Rechtsrucks kämen immer mehr Einzelpersonen und auch Kommunen auf die Migrantenorganisationen zu. Hinzu komme der Umstand, dass die laufenden Kosten infolge der allgemeinen Preissteigerung ohnehin gestiegen seien.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) wirft ein, den Mitgliedern der Regierungsfaktionen sei durchaus bewusst, was die beschriebene Lage bedeute. Allerdings gehe es hierbei um eine Problemstellung, die in vielen Bereichen zu verzeichnen sei. Als Beispiel nennt der Vorsitzende Menschen, die im Alter auf Pflege angewiesen seien und niemanden hätten, den sie ansprechen können, weil insbesondere im ländlichen Bereich Strukturen wegbrächen oder bereits weggebrochen seien. Insgesamt stelle es eine Herausforderung dar, wenn Menschen Unterstützung und Beratung benötigten und keine Beratungsstrukturen mehr vorhanden seien. Dies müsse gesellschaftlich diskutiert werden. Man müsse sich Gedanken machen, wie damit umgegangen werde und wie die Situation stabilisiert werden könne. Die Herausforderungen würden nicht kleiner, sondern größer.

Herr **Osman Timur** gibt zu bedenken, dass es Vereine gebe, die ohne Förderung durch das Land zurechtkommen müssten, obwohl sie Mittel vom Land durchaus sehr gut gebrauchen könnten. Er wolle keineswegs eine Neiddebatte eröffnen, allerdings stelle sich ihm durchaus die Frage, inwieweit die hier in Rede stehende Förderung überhaupt gerechtfertigt sei. Die Türkische Gemeinde etwa müsse Kosten für Mitarbeiter, für Mieten und Bürobedarf selbst finanzieren. Vor diesem Hintergrund rate er zu einer gewissen Zurückhaltung.

Frau **Séverine Jean** entgegnet, sicherlich wäre es im Interesse von bestimmten Bewegungen oder Parteien, wenn die verschiedenen Migrantenorganisationen in Konkurrenz zueinander kämen. Diesen Gefallen sollte man diesen Bewegungen und Parteien nicht tun.

Herr **Muzaffer Öztürkyilmaz** betont, zum einen habe die Vertreterin der Landesregierung bereits die Kriterien für eine Förderung durch das Land genannt. Zum anderen trügen die Organisationen, die in den Genuss der Förderung kämen, Kosten in erheblicher Höhe selbst.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) weist darauf hin, dass viele Einrichtungen, die Migrationsberatung wahrnahmen, Geld aus, wie sie sagt, unterschiedlichen Töpfen erhielten. Die verschiedenen Organisationen gegeneinander auszuspielen, sei ihres Erachtens nicht richtig. Vielmehr müsse gemeinsam erörtert werden, wo Lösungsansätze liegen könnten.

Auch bei den Einrichtungen, die vom Land Niedersachsen unterstützt würden, werde das Meiste dessen, was sie auch im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts leisteten, aus eigenen Mitteln oder aber auch im Rahmen von EU- oder Bundesprojekten finanziert. Vor diesem

Hintergrund seien aus ihrer Sicht die Ausführungen von Herrn Timur befremdlich. Sie würde sich wünschen, dass gemeinsam an dem Zusammenhalt gearbeitet werde und man sich nicht Tendenzen, wie sie derzeit gerade auf Bundesebene zu verzeichnen seien, anschließe.

Insgesamt wäre sie froh darüber, wenn die Strukturen, die in Niedersachsen vorhanden seien, gesetzlich abgesichert werden könnten.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT: MiguTeilhK

dazu: **Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) weist darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (amfn e.V) und das MigrantenElternNetzwerk (MEN) der Kommission mit Schreiben vom 5. Mai 2026 einen Vorschlag für eine Stellungnahme an den Kultusausschuss zur Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes zugeleitet hätten (**Anlage 1** zu dieser Niederschrift).

Außerdem habe der Flüchtlingsrat Niedersachsen der Kommission eine Stellungnahme an die Landesregierung übersandt (**Anlage 2** zu dieser Niederschrift).

Aus seiner Sicht, so der Vorsitzende, könne sich die Kommission dem Vorschlag der amfn e.V. und des MEN anschließen, wobei dem Kultusausschuss dann auch die Stellungnahme, die der Flüchtlingsrat Niedersachsen an die Landesregierung gerichtet habe, zugeleitet werden sollte.

Frau **Beate Seusing** schließt sich dem an. Sie weist darauf hin, dass sich der Vorschlag der amfn e.V. und des MEN und die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Niedersachsen inhaltlich nicht widersprechen.

Aus ihrer Sicht, so Frau Seusing weiter, würde es Sinn machen, über die Beratungen in der Kommission im Kultusausschuss zu berichten.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schließt sich dieser Anregung an.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) weist darauf hin, dass die Beratungen im Kultusausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes zeitlich recht eng getaktet seien. Von daher sollte die Berichterstattung im Kultusausschuss nach Möglichkeit in dessen nächster Sitzung erfolgen.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) regt vor diesem Hintergrund an, den Kultusausschuss zu bitten, die Berichterstattung über die Beratungen in der Kommission für seine nächste Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Frau **Carmen Schaper** kommt auf den Vorschlag in der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Niedersachsen zu sprechen, eine Regelung einzufügen, wonach Menschen mit Fluchterfahrung oder Neuzugewanderte im Alter zwischen 16 und 21 Jahren einer Berufsschulpflicht von mindestens zwei Jahren unterliegen. Sie wirft die Frage auf, ob eine solche Regelung nicht dazu führe, dass junge Menschen, die eine Regelschule besuchten, eher auf die Berufsschule verwiesen würden. Sie bittet von daher zu prüfen, ob eine derartige Regelung nicht um eine Einschränkung wie etwa „sofern nicht schon eine Regelschule besucht wird“ ergänzt werden sollte.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlägt vor, dem Kultusausschuss einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung der Kommission zu diesem Tagesordnungspunkt zu übersenden. Damit würde dem Kultusausschuss dann auch diese Frage zur Kenntnis gegeben.

Beschluss

Die **Kommission** schließt sich einstimmig der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen und des MigrantenElternNetzwerks vom 5. Mai 2026 an und bittet die Landtagsverwaltung, dem federführenden Kultusausschuss diese Empfehlung sowie die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Niedersachsen vom 25. November 2025 und einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt zuzuleiten.

Sie bittet den Kultusausschuss, in einer seiner nächsten Sitzungen eine Berichterstattung über die Beratungen in der Kommission auf die Tagesordnung zu nehmen.

Mit der Berichterstattung im Kultusausschuss werden Frau **Beate Seusing** und Herr **Muzaffer Öztürkyilmaz** betraut. Auf Anregung des Vorsitzenden beschließt die Kommission zudem, ggf. im Nachgang ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung zu betrauen, falls Frau Seusing oder Herr Öztürkyilmaz am Termin der Berichterstattung verhindert sind.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung in Niedersachsen

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10433](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 28.04.2026

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT: MiguTeilhK

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Verfahrensfragen

Die **Kommission** bittet die Landesregierung einvernehmlich für ihre erste Sitzung nach der parlamentarischen Sommerpause um eine Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 4:

Zukunftssichere Lehrkräfteausbildung gestalten - den Vorbereitungsdienst stärker auf schulpraktische Anforderungen der inklusiven Schule ausrichten!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10434](#)

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 29.04.2026

KultA;

Stellungnahme gem. § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT: MiguTeilhK

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Verfahrensfragen

Die **Kommission** bittet die Landesregierung einvernehmlich für ihre erste Sitzung nach der parlamentarischen Sommerpause um eine Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände
(§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Beratung

Herr **Muzaffer Öztürkyilmaz** erläutert den Unterrichtungsantrag im Sinne der dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügten Unterrichtsbitte.

Eine Aussprache ergibt sich nicht.

Beschluss

Die **Kommission** bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 6:

Verschiedenes

Wortmeldungen gibt es nicht.

amfn e.V. | Kurt-Schumacher-Str. 29 | 30159 Hannover

An den Vorsitzenden der
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
Herrn Ulrich Watermann MdL

Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 05.05.2026

Empfehlung für die Kommissionssitzung am 19.05.2026

Vorschlag für eine Stellungnahme an dem Kulturausschuss zur Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe empfiehlt dem Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtag im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), den vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der Lebensrealitäten von Schüler*innen und Familien mit Migrationsgeschichte weiterzuentwickeln sowie bestehende Handlungsbedarfe im Bereich Chancengerechtigkeit, Rassismus- und Diskriminierungsschutz aufzugreifen.

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission insbesondere folgende Maßnahmen für erforderlich:

- die Weiterentwicklung des Bildungsauftrags der Schule im Sinne von Chancengerechtigkeit, demokratischer Teilhabe und der Anerkennung migrationsgesellschaftlicher Vielfalt,
- die verbindliche Verankerung von Antidiskriminierung, einschließlich einer ausdrücklichen rassismuskritischen Perspektive, als leitendes Prinzip des NSchG,
- die Entwicklung und Umsetzung verbindlicher schulischer Strategien zur Prävention und zum Abbau von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, sowie den Aufbau wirksamer, niedrigschwelliger Beschwerde-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen,
- die strukturelle Stärkung der Beteiligung und Repräsentation von Eltern mit Migrationsgeschichte in schulischen Gremien und Entscheidungsprozessen,
- die verbindliche Ausrichtung von Lehr- und Lernmitteln an den Prinzipien von Diversität und Diskriminierungs- und Rassismuskritik sowie die Sicherstellung entsprechender Qualitätssicherungsverfahren,
- weiterhin die Gewährleistung eines gleichberechtigten und frühzeitigen Zugangs zu schulischer Bildung für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft.

Begründung:

Die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes bietet die Gelegenheit, das Recht auf Bildung konsequent als Recht auf diskriminierungs- und rassismussfreie, inklusive und chancengerechte Bildung auszugestalten. Es ist dabei entscheidend, dass die Lebensrealitäten von Schüler*innen und Familien mit Migrationsgeschichte nicht nur mitgedacht, sondern verbindlich im Gesetz berücksichtigt werden.

Diskriminierung, insbesondere rassistische Diskriminierung, wirkt sich unmittelbar auf Bildungsbiografien, Teilhabechancen und das Vertrauen in staatliche Institutionen aus. Allgemeine Zielbestimmungen reichen nicht aus. Daher ist es erforderlich, Diskriminierungsformen wie Rassismus, Antisemitismus und Klassismus im Gesetz ausdrücklich zu benennen, um ihre spezifischen Wirkungsweisen sichtbar zu machen

und wirksam adressieren zu können. Schulen müssen ausdrücklich in die Verantwortung genommen werden, vor Diskriminierung zu schützen, rassismuskritische Schulentwicklung zu betreiben und wirksame Beschwerde-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vorzuhalten.

Ebenso bedarf es einer stärkeren Beteiligung von Eltern mit Migrationsgeschichte in schulischen Gremien und Entscheidungsprozessen. Bildungsgerechtigkeit entsteht nicht allein im Unterricht, sondern auch durch Repräsentation, Mitbestimmung und eine verlässliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Berücksichtigung dieser Punkte leistet einen wichtigen Beitrag, das Niedersächsische Schulgesetz an die tatsächliche Vielfalt der niedersächsischen Gesellschaft anzupassen und Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung und demokratische Teilhabe im Bildungswesen verbindlicher zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anwar Hadeed (amfn e.V.)



Beate Seusing (MEN)

Flüchtlingsrat Nds. e.V. • Röpkestr. 12 • 30173 Hannover

Per E-Mail: Carsten.Dee@mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
Postfach 161
30001 Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Kai Weber
Geschäftsführung
Tel.: 0511 – 98 24 60 30
Fax: 0511 – 98 24 60 31
kw@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Hannover, 25.11.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Dee,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz, die auf mehr Beteiligung aller Schüler*innen abzielen. Mehr Beteiligung aller Schüler*innen und Demokratiebildung sind jedoch nur möglich, wenn Antidiskriminierung und ein effektiver Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung im Zugang zu Bildung gewährleistet sind.

Wir empfehlen daher folgende Änderungen in das niedersächsische Schulgesetz aufzunehmen:

1. Der Schutz vor Diskriminierung und Rassismus gehört in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG)

Das NSchG sollte daher um folgenden Formulierungen ergänzt werden:

- **Diskriminierung und Rassismus sind in der Schule nicht tolerierbar.**
- **Schüler*innen, die von Diskriminierung oder Rassismus betroffen sind, werden geschützt und unterstützt.**

Begründung:

Verschiedene Studien belegen, dass Diskriminierung an Schulen eine reale Herausforderung darstellt und Diskriminierung und Rassismus nachgewiesene negative Folgen für Bildungsgerechtigkeit und Bildungserfolg haben. Sie zeigen, dass sich Rassismus und Diskriminierung negativ auf die

schulischen Leistungen, den Zugang zu Bildungsressourcen sowie die beruflichen Perspektiven und soziale Teilhabe der Betroffenen auswirken. Hinzukommen erstarkende rechtspopulistische Diskurse, die mit pauschalisierenden Zuschreibungen einhergehen und auch in Schulen zum Tragen kommen. Sie führen dazu, dass mehr junge Menschen in unterschiedlicher Form Diskriminierung und Rassismus erfahren.

Nach Artikel 3 GG müssen öffentliche Schulen einen diskriminierungsfreien Bildungszugang und einen diskriminierungsfreien Schulbesuch gewährleisten. Schüler*innen können ihr Recht auf Gleichbehandlung nicht nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz einfordern. Hier bedarf es einer rechtlichen Regelung auf Landesebene, da der Bereich Bildungswesen in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer liegt.

Es braucht daher klare Formulierungen im Schulgesetz, die geeignet sind, dass von Diskriminierung und Rassismus betroffene Personen ihr Recht auf Gleichbehandlung einfordern können. Ein explizites Diskriminierungsverbot stärkt nicht nur den Schutz vor Diskriminierung, sondern stärkt auch die Präventionsmöglichkeiten. Ein Diskriminierungsverbot schafft eine höhere Rechtsklarheit und dient als Orientierung und Grundlage für entsprechende untergesetzliche Regelungen. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes macht hier immer wieder den dringenden Handlungsbedarf deutlich, ein Diskriminierungsverbot im Schulgesetz zu verankern.

Angesichts der politischen Entwicklungen ist es wichtig, jetzt Strukturen zu schaffen, die geeignet sind, Diskriminierung und Rassismus entgegenzuwirken. Das Schulgesetz ist in anderen Ländern bereits klarer.

Im Hamburgischen Schulgesetz, § 1, Satz 3 heißt es:

„Zum Anspruch auf Bildung und Erziehung gehört auch ein Schulwesen, das frei von rassistischer Diskriminierung ist.“

Noch klarer formuliert es das Berliner Schulgesetz in § 2, Absatz 1:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

Was bisher allen Schulgesetzen jedoch fehlt, ist ein wirksamer Rechtsschutz für Schüler*innen bei Diskriminierung.

2. Einen Schutz vor Entlassung aus der Schule und eine Berufsschulpflicht für Neuzugewanderte und Menschen mit Fluchterfahrung von mindestens zwei Jahren.

Änderung bzw. Ergänzung von § 70 Abs. 6 Nr. 2 NSchG:

„Die Beendigung der Schulpflicht gemäß § 70 Abs. 6 Nr. 2 NSchG setzt die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person bzw. ihrer Erziehungsberechtigten voraus.“

Und Einführung einer Berufsschulpflicht:

„Menschen mit Fluchterfahrung oder Neuzugewanderte im Alter zwischen 16 und 21 Jahren unterliegen einer Berufsschulpflicht von mindestens zwei Jahren. In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Aufnahme bis 25 Jahren.“

Begründung:

Junge Geflüchtete haben ein Recht auf Bildung, dass ihnen auch durch das Schulgesetz garantiert sein muss. Die derzeitige Regelung in § 70 Abs. 6 Nr. 2 NSchG zum Ende der Schulpflicht führt derzeit in der Praxis dazu, dass jungen Geflüchteten der Zugang zu Bildung verwehrt wird. Gemäß § 64 NSchG beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht dauert insgesamt zwölf Jahre. Davon umfasst die Vollzeitschulpflicht mindestens neun Jahre, in denen Schüler*innen Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I besuchen. Anschließend wird die Schulpflicht durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule im Sekundarbereich II erfüllt. Ein vorzeitiges Ende der Schulpflicht vor Ablauf von zwölf Jahren ist gemäß § 70 Abs. 6 NSchG möglich.

In der Praxis werden minderjährige Geflüchtete, die mit 16 oder 17 Jahren nach Niedersachsen kommen, häufig an Berufsschulen verwiesen. Nach nur einem Jahr in einer sogenannten Integrationsklasse endet für viele jedoch der Schulbesuch. Sie müssen nach einem Jahr die Berufsschule verlassen, mit dem Verweis darauf, dass sie ihre Schulpflicht erfüllt haben. Dies betrifft insbesondere die Schüler*innen, die in dieser Zeit volljährig werden. Ab dem 18. Lebensjahr werden junge Geflüchtete häufig überhaupt nicht mehr in einer Berufsschule aufgenommen. Viele dieser jungen Geflüchteten haben in ihren Herkunftsländern nur wenige Jahre oder überhaupt keine Schule besucht. Dennoch haben sie nach dem jetzigen niedersächsischen Schulgesetz nach einem Jahr in einer Berufsschule formal ihre Schulpflicht erfüllt, auch wenn sie keinen Abschluss erreicht haben. Auch junge Geflüchtete, die zunächst keinen Platz an einer Regelschule oder einer berufsbildenden Schule bekommen und die stattdessen eine Jugendwerkstatt besuchen, verlieren ihren Anspruch, einen Schulabschluss an

einer Regelschule oder berufsbildender Schule zu erwerben, da sie formal die Schulpflicht erfüllt haben.

Eine Berufsschule, die die jungen Menschen nach einem Jahr aus der Berufsschule entlässt oder einen Schulplatz verweigert muss die individuelle Lernbiografie und den Willen der betroffenen Person derzeit nicht berücksichtigen. Die Verweigerung eines Schulplatzes ist meistens dem Umstand geschuldet, dass Schulplätze fehlen und die Schulen somit keine Möglichkeit haben, den jungen Menschen einen (weiteren) Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Betroffenen können ihrer Entlassung aus der Schule nicht widersprechen. Eine schriftliche Begründung oder transparente Einzelfallprüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach Auskunft der Regionalen Landesschulbehörde handelt es sich bei § 70 Abs. 6 Nr. 2 NSchG um eine gesetzliche Regelung, die keiner individuellen Prüfung bedarf. Dadurch entsteht eine rechtliche Grauzone, in der junge Menschen ohne wirksamen Rechtsschutz aus dem Schulsystem fallen. Schüler*innen, die eigentlich weiter lernen wollen, werden so an einem (Aus)Bildungszugang gehindert. Das ist bildungs- und integrationspolitisch höchst problematisch.

Es gibt Länder, die den Bildungszugang Geflüchteter stärker gesetzlich absichern. In Bayern haben junge Geflüchtete zwischen 16 und 21 Jahren ein zweijährige Berufsschulpflicht. In Ausnahmefällen werden auch Menschen mit Fluchterfahrung bis 25 Jahre aufgenommen. Dies fordern wir auch in Niedersachsen einzuführen. Denn ein verankertes Recht auf Bildung im Schulgesetz ebnet den jungen Geflüchteten einen Weg in die berufliche Bildung.

3. Schulformwechsel von Schüler*innen dürfen nicht einseitig durch Klassenkonferenzen beschlossen werden.

Wir fordern daher die **Streichung der Sätze 3 und 4 in § 59 Absatz 4 NSchG**. Über einen Schulformwechsel darf die Schule nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person oder dessen Erziehungsberechtigte entscheiden.

Begründung:

Grundsätzlich gilt: Wer eine Schüler*in aufnimmt, muss sie/ihn an der jeweiligen Schule bis zum bestmöglichen Abschluss behalten.

Auch das Kultusministerium schreibt dazu:

„Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem. In Niedersachsen ist die Grundlage zur Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen

Schulgesetz verankert (§ 4 NSchG). Auch das Ziel der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist im NSchG niedergelegt und in den Grundsatz erlassen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I umgesetzt (§ 54 NSchG). **Jede Schule in Niedersachsen ist eine inklusive Schule. In diesem Sinne ist Inklusion Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Schulformen.**“ (vgl.: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/rechtliche_vorgaben/rechtliche-vorgaben-175277.html [17.02.2025]).

Das jetzige Schulsystem legt derzeit noch einen starken Fokus auf Selektion, anstatt gezielt Förderung und Beziehungsstabilität zu gewährleisten. So kommt es immer wieder vor, dass Schulen Schüler*innen vorzeitig aus der Schulform entlassen. Um dem entgegenzuwirken, muss das Niedersächsische Schulgesetz im Sinne einer inklusiven Schule bzw. Schule für alle weiterentwickelt werden, sodass allen Schüler*innen unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen der Zugang zu Bildung und Förderung ermöglicht wird.

4. Verbindliche Kooperation bei der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Ergänzung § 4 Absatz 2 NSchG:

„Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sonderschulpädagoginnen und Sonderschulpädagogen und den diagnostisch tätigen Fachärztinnen und Fachärzten verbindlich sicherzustellen. Die Feststellung erfolgt nur nach gemeinsamer Auswertung aller relevanten schulischen, pädagogischen und medizinisch-diagnostischen Unterlagen. Ergebnisse und Empfehlungen der Kooperationspartnerinnen und -partner sind schriftlich zu dokumentieren.“

Zur Verbesserung der Qualität der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei Schüler*innen wird vorgeschlagen §4 Absatz 2 NSchG um einen klaren Passus zu ergänzen, der die Kooperation bei der Feststellung zwischen Sonderschulpädagog*innen und diagnostisch tätigen Fachärzt*innen verbindlich vorschreibt. Derzeit besteht die Gefahr, dass Schüler*innen mit Neurodivergenzen fälschlicherweise einen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE) zugewiesen bekommen, da ähnliche Symptome mit einer geistigen Behinderung verwechselt werden können. Dies kann zur irrtümlichen Einstufung in Fördergruppen führen, die keine Aussicht auf einen

schulischen Abschluss haben.

Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass in Niedersachsen im Rahmen der Fördergutachten laut Handreichung RSLB kein verpflichtender IQ-Test mehr erforderlich ist, da diese Tests komplex und zeitaufwendig sind. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die notwendigen klinischen Diagnostiken zur Abklärung von Neurodivergenzen ausbleiben.

Eine Ergänzung des § 4 Absatz 2 NSchG oder alternativ eine Konkretisierung unter § 3 der Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischer Unterstützung sollte deshalb die verpflichtende Einbeziehung klinischer Diagnostik als „Muss“-Regelung vorsehen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Eltern umfassend über die Konsequenzen des Förderschwerpunkts aufgeklärt werden.

Insbesondere darüber, ob ein Schulabschluss möglich ist oder nicht. Es wird empfohlen, diese Regelung im Gesetz und nicht nur in Verordnungen vorzusehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und um politische Änderungen durch unterschiedliche Landesregierungen abzusichern.

Diese Ergänzung fördert eine passgenaue und faire Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und verhindert Fehlzusweisungen, die junge Menschen in ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung stark benachteiligen können. Die Erfahrung und das Recht der Eltern auf umfassende Information und Mitwirkung werden hierdurch gestärkt.

Quellenverzeichnis:

https://www.sexualaufklaerung.de/fileadmin/user_upload/02_FORUM/FORUM_deutsch/2024/Ausgabe_1/Forum_2024-1_Beitrag_4_diskriminierung-schulen-iccs.pdf (abgerufen am 13.11.2025).

<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/bericht-an-den-bundestag/zweiter-bericht/zweiter-bericht-an-den-bundestag-node.html> (abgerufen am 13.11.2025).

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_schutz_vor_diskriminierung_im_schulbereich.pdf?__blob=publicationFile

Dt. Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (2020): NaDiRa-Kurzstudie: Rassismus in der Schule. <https://www.dezim-institut.de/projekte/projekt-detail/nadira-kurzstudie-rassismus-in-der-schule-6-09/> (abgerufen am 01.06.2025)

Sachverständigenrat für Integration und Migration (2025): Jung und vielfältig, aber noch nicht politisch beteiligt? Wege zu mehr Partizipation für junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2025/04/SVR_Studie_YoungUp_barrierefrei_neu.pdf (abgerufen am 01.06.2025)

Sachverständigenrat für Integration und Migration/ Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (2017): Vielfalt im Klassenzimmer. Wie Lehrkräfte gute Leistung fördern können. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR_FB_Vielfalt_im_Klassenzimmer-8.pdf (abgerufen am 01.06.2025).

<https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB-Zugang-Berufsbildung-3-8.pdf> (abgerufen am 13.11.2025).



Flüchtlingsrat Niedersachsen

Röpkestr. 12
30173 Hannover

Muzaffer Öztürkyilmaz
moy@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Tel: 0511 - 982460-38
Fax: 0511 - 982460-31

Unterrichtungsbitte zur Umsetzung der GEAS-Reform in Niedersachsen

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems führt zu grundlegenden Änderungen im Asyl- und Aufnahmesystem. Neben bundesrechtlichen Anpassungen ergeben sich erhebliche Fragen des landesrechtlichen Vollzugs, insbesondere bei Screening, Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Identifizierung besonderer Bedürfnisse, Freiheitsbeschränkungen, Haft, Leistungseinschränkungen, Minderjährigenschutz, Beratung, Monitoring und Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Die Kommission zu Fragen der Teilhabe und Migration möge beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, die Kommission zunächst schriftlich zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu unterrichten und anschließend in der nächsten Sitzung der Kommission für Rückfragen mündlich zu berichten. Dabei sollen insbesondere nachfolgende Fragen beantwortet werden:

I. Übergreifende Steuerung der GEAS-Umsetzung

Wie steuert das Land die Umsetzung der GEAS-Reform, und welche Gesamtstrategie bzw. welches Umsetzungskonzept liegt der Umsetzung zugrunde?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Ressorts, Behörden und Stellen beteiligt sind, wie die Zuständigkeiten verteilt sind, welche landesrechtlichen Regelungen, Zuständigkeitsbestimmungen, Erlasse, Verwaltungsvorgaben oder Konzepte bereits vorliegen bzw. noch vorbereitet werden und welcher Zeitplan für weitere Umsetzungsschritte vorgesehen ist.

II. Screening-Verfahren

1. Welche Behörden oder Stellen sollen für die Überprüfung im Bundesgebiet, das sogenannte Screening, zuständig sein (§§ 15b, 71 Abs. 4a AufenthG, Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2024/1356)?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Behörde oder Stelle jeweils zuständig sein soll für:

- das Festhalten und Verbringen nach § 15b AufenthG,
- die Anweisung einer Unterkunft und räumliche Beschränkung nach § 15b AufenthG,
- die vorläufige Gesundheitskontrolle nach § 82 Abs. 3a AufenthG,
- die Information der Betroffenen nach Art. 11 VO (EU) 2024/1356,
- den Umgang mit dem Screening-Formular nach Art. 17 VO (EU) 2024/1356,
- die Weiterleitung der Betroffenen nach Abschluss des Screenings nach Art. 18 VO (EU) 2024/1356.

2. Wie wird geprüft, ob eine Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer Überprüfung nach der VO (EU) 2024/1356 unterzogen wurde?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wie verfahren wird, wenn Hinweise auf eine bereits erfolgte Überprüfung in einem anderen Mitgliedstaat bestehen, das Ergebnis der Überprüfung jedoch nicht oder nicht rechtzeitig vorliegt, und wie sichergestellt wird, dass das Ergebnis der Überprüfung an die zuständigen Behörden in Deutschland übermittelt und bei der weiteren Verfahrenszuweisung berücksichtigt wird.

3. Welche Maßstäbe werden für die Anwendung des § 15b Abs. 1 AufenthG zugrunde gelegt?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wann ein Festhalten und Verbringen an einen geeigneten Ort aus Sicht der zuständigen Behörden erforderlich ist.

4. An welchen Orten soll das Screening durchgeführt werden?

Bitte unterscheiden zwischen:

dem Regelfall eines Screenings ohne Anwendung des § 15b AufenthG,

Fällen nach § 15b Abs. 1 AufenthG — Festhalten und Verbringen,

Fällen nach § 15b Abs. 2 AufenthG — Überprüfungshaft.

Dabei bitten wir um Darstellung, ob hierfür jeweils Einrichtungen der Landesaufnahmebehörde, Polizeidienststellen, Justizvollzugsanstalten oder andere Orte vorgesehen sind und nach welchen Kriterien diese Orte ausgewählt werden.

5. Wie soll die vorläufige Gesundheitskontrolle nach § 82 Abs. 3a AufenthG i.V.m. Art. 12 VO (EU) 2024/1356 praktisch ausgestaltet werden?

Dabei bitten wir auch um Darstellung, welchen Umfang die Gesundheitskontrolle haben soll, wer sie durchführt, an welchen Orten sie erfolgt, wie Sprachmittlung sichergestellt wird, wie die Ergebnisse dokumentiert und bei Unterbringung, Versorgung und Weiterleitung berücksichtigt werden.

6. Nach welchen fachlichen Maßstäben soll die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Art. 12 VO (EU) 2024/1356 durchgeführt werden?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Behörde oder Stelle hierfür zuständig sein soll, welche Qualifikation das eingesetzte Personal haben muss, ob für unterschiedliche Arten von Schutzbedarfen unterschiedliche Prüfverfahren vorgesehen sind, ob externe Fachstellen einbezogen werden und wie festgestellte Schutzbedarfe dokumentiert sowie bei Unterbringung, Versorgung und Weiterleitung berücksichtigt werden.

7. Wie wird bei Minderjährigen im Screening nach Art. 13 VO (EU) 2024/1356 sichergestellt, dass der Vorrang des Kindeswohls beachtet wird?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, durch wen und wie unbegleitete Minderjährige während der Überprüfung kinderfreundlich, altersgerecht und in einer für sie verständlichen Sprache begleitet und unterstützt werden, welche Qualifikation die hierfür eingesetzten Personen haben und wie eine unverzügliche Anbindung an die zuständigen Jugendhilfestrukturen nach §§ 42, 42a SGB VIII gewährleistet wird.

- 8. Wie werden die Informationspflichten nach Art. 11 VO (EU) 2024/1356 erfüllt?**
Dabei bitten wir auch um Darstellung, welche Informationsmaterialien vorgesehen sind, in welchen Sprachen sie bereitgestellt werden, welche Informationen sie konkret enthalten, wer die Information erteilt und wie die Erteilung dokumentiert wird.
- 9. Wie wird sichergestellt, dass Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, während der Überprüfung nach Art. 8 Abs. 6 VO (EU) 2024/1356 effektiven Zugang zu den betroffenen Personen erhalten?**
Dabei bitten wir auch um Darstellung, unter welchen Bedingungen NGOs und andere Beratungsakteur*innen Zugang zu den Orten des Screenings erhalten, wie die Vertraulichkeit der Beratung sichergestellt wird und ob für Beratung und Sprachmittlung im Kontext des Screenings zusätzliche Landesmittel oder anderweitige Fördermittel vorgesehen sind.
- 10. Welche Rolle haben niedersächsische Behörden beim Screening-Formular nach Art. 17 VO (EU) 2024/1356?**
Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wie festgestellte Gesundheits- und Schutzbedarfe dokumentiert und an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wie sie bei Unterbringung, Versorgung und Weiterleitung berücksichtigt werden und welche Möglichkeiten Betroffene haben, fehlerhafte oder unvollständige Angaben korrigieren zu lassen.

III. Überprüfungshaft

- 1. Welche Behörde soll für Anträge auf Überprüfungshaft während des Screenings nach § 15b Abs. 2 AufenthG zuständig sein?**
- 2. Wo soll Überprüfungshaft nach § 15b Abs. 2 AufenthG vollzogen werden?**
Dabei bitten wir um Darstellung, ob hierfür bestehende Hafteinrichtungen genutzt oder neue Kapazitäten geschaffen werden sollen und welche Kapazitäten hierfür vorgesehen sind.
- 3. Nach welchen Maßstäben soll vor Beantragung von Überprüfungshaft geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 15b Abs. 2 AufenthG vorliegen?**
Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wie geprüft wird, ob Überprüfungshaft zur ordnungsgemäßen Durchführung des Screenings erforderlich ist und eine Fluchtgefahr vom Ort der Überprüfung besteht.
- 4. Wie wird die Überprüfungshaft nach § 15b Abs. 2 AufenthG praktisch vom Festhalten und Verbringen nach § 15b Abs. 1 AufenthG abgegrenzt?**
- 5. Nach welchen Maßstäben soll geprüft werden, ob besondere Bedürfnisse oder Ausschlussgründe nach § 70a AsylG einer Überprüfungshaft entgegenstehen?**

6. Wie soll gewährleistet werden, dass Personen in Überprüfungshaft Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung erhalten?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob hierfür ein vom Land finanziertes Beratungsangebot vorgesehen ist. Auch bitten wir um Darstellung, unter welchen Bedingungen nichtstaatliche Beratungsorganisationen Zugang zu den Haftenrichtungen erhalten und wie vertrauliche Beratung gewährleistet wird.

IV. Aufnahmeeinrichtungen und Freiheitsbeschränkungen

1. Ist die Einrichtung von Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nach § 44 Abs. 1a AsylG geplant?

Falls ja, bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Standorte, Kapazitäten und welcher Zeitplan vorgesehen sind.

2. Sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach § 68 AsylG geplant?

Falls ja, bitten wir auch um Darstellung, welche Behörde nach welchen Maßstäben über entsprechende Anordnungen sowie über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet. Dabei bitten wir auch um Darstellung, wie die Prüfung milderer Mittel erfolgt und welche Maßstäbe für die Anerkennung von Verlassensgründen, insbesondere einer „zwingend gebotenen sittlichen Verpflichtung“, gelten.

3. Sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nach § 68a AsylG geplant?

Falls ja, bitten wir auch um Darstellung, welche Behörde nach welchen Maßstäben über entsprechende Anordnungen sowie über Erlaubnisse zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Aufnahmeeinrichtung im Einzelfall entscheidet. Dabei bitten wir auch um Darstellung, wie die Prüfung milderer Mittel erfolgt und welche Verlassensgründe berücksichtigt werden.

4. Plant das Land Maßnahmen nach § 44 Abs. 4 AsylG zur Überprüfung, ob sich Personen tatsächlich in der ihnen zugewiesenen Unterkunft aufhalten?

Falls ja, bitten wir um Darstellung, welche Stellen hierfür zuständig sein sollen, nach welchen Maßstäben solche Überprüfungen erfolgen, wie Datenschutz und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden und welche Folgen eine festgestellte Abwesenheit haben kann.

V. Asylverfahrenshaft

1. Welche Behörde soll für Haftanträge nach § 69 AsylG zuständig sein?

2. Wo soll Asylverfahrenshaft nach §§ 69 ff. AsylG vollzogen werden?

Dabei bitten wir auch um Darstellung, ob hierfür bestehende Haftenrichtungen genutzt oder neue Kapazitäten geschaffen werden sollen und welche Kapazitäten hierfür vorgesehen sind.

3. Nach welchen Maßstäben soll vor Beantragung von Asylverfahrenshaft geprüft werden, ob mildere Mittel in Betracht kommen oder besondere Bedürfnisse bzw. Ausschlussgründe nach § 70a AsylG einer Haft entgegenstehen?

4. Wie soll gewährleistet werden, dass Personen in Asylverfahrenshaft unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen können?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob hierfür ein vom Land finanziertes Beratungsangebot vorgesehen ist. Auch bitten wir um Darstellung, unter welchen Bedingungen nichtstaatliche Beratungsorganisationen Zugang zu den Hafteinrichtungen erhalten und wie vertrauliche Beratung gewährleistet wird.

VI. Vulnerabilität, besondere Bedürfnisse und gesundheitliche Versorgung

Rechtsgrundlagen: § 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 22, Art. 24, Art. 25 und Art. 28 RL (EU) 2024/1346; AsylbLG

1. Nach welchen fachlichen Maßstäben sollen besondere Bedürfnisse vulnerabler bzw. schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme nach § 44 Abs. 2 AsylG identifiziert und berücksichtigt werden?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Behörde oder Stelle hierfür zuständig sein soll, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung erfolgt, welche Qualifikation das eingesetzte Personal haben muss, ob für unterschiedliche Arten von Schutzbedarfen unterschiedliche Prüfverfahren vorgesehen sind, ob externe Fachstellen einbezogen werden und wie festgestellte Schutzbedarfe dokumentiert werden.

2. Wie wird sichergestellt, dass festgestellte besondere Bedürfnisse bei Entscheidungen über Unterbringung, Verteilung und Versorgung tatsächlich berücksichtigt werden?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche praktischen Folgen festgestellte besondere Bedürfnisse für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, Einrichtungen nach § 44 Abs. 1a AsylG, kommunaler Verteilung und Unterbringung, Gesundheitsversorgung, psychosoziale Versorgung und Zugang zu Beratung haben.

3. Wie wird die medizinische und psychosoziale Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen sowie möglichen Einrichtungen nach § 44 Abs. 1a AsylG praktisch organisiert?

Dabei bitten wir um Darstellung der zuständigen Stellen, des Zugangs zu Sprachmittlung sowie der Einbindung psychosozialer Zentren, Fachstellen und externer medizinischer bzw. therapeutischer Angebote.

4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen nach § 44 Abs. 2 AsylG in den Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten?

Dabei bitten wir auch um Darstellung, ob bestehende Gewaltschutzkonzepte angepasst werden, welche Schutzmaßnahmen gegebenenfalls in Einrichtungen nach § 44 Abs. 1a AsylG vorgesehen sind und ob spezialisierte Fachstellen in die Ausgestaltung einbezogen werden.

- 5. Welche Beschwerde- oder Überprüfungsmöglichkeiten bestehen, wenn besondere Bedürfnisse nicht erkannt oder bei Unterbringung, Verteilung oder Versorgung nicht berücksichtigt werden?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung der zuständigen Behörden oder Stellen, des Verfahrensablaufs, der Dokumentation der Entscheidung sowie der Möglichkeiten einer erneuten Prüfung besonderer Bedürfnisse und einer Anpassung der Unterbringung und Versorgung.

VII. Leistungseinschränkungen

- 1. Welche Behörden sind für die Anwendung von Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 7 und 8 AsylbLG zuständig?**
- 2. Nach welchen Maßstäben sollen Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Ordnung in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, Bedrohungen oder gewalttätigem Verhalten angewandt werden?**
- 3. Wie wird sichergestellt, dass Mitteilungen der Unterkunftsleitung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG nicht automatisch zu Leistungseinschränkungen führen, sondern eine eigenständige, einzelfallbezogene, verhältnismäßige und begründete Entscheidung der Leistungsbehörde erfolgt?**
- 4. Wie werden vor einer Entscheidung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG besondere Schutzbedarfe, psychische Erkrankungen, Traumatisierung, Sprachbarrieren oder unterbringungsbedingte bzw. persönliche Konfliktlagen berücksichtigt?**
- 5. Wie wird vor einer Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 8 AsylbLG geprüft, ob die zugrunde liegende Anordnung nach §§ 68, 68a AsylG rechtmäßig, verständlich mitgeteilt und im Einzelfall zumutbar war?**
- 6. Wie wird gewährleistet, dass Betroffene vor einer Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 7 oder 8 AsylbLG angehört, die Entscheidung begründet und sie auf Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen werden?**

VIII. Kinder und Jugendliche

- 1. Wie wird bei der GEAS-Umsetzung unter Berücksichtigung von Art. 13 VO (EU) 2024/1356, Art. 26 RL (EU) 2024/1346 und § 44 Abs. 2 AsylG sichergestellt, dass der Vorrang des Kindeswohls bei Minderjährigen beachtet wird?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Stellen hierfür zuständig sind und wie Kindeswohlbelange bei Screening, Aufnahme, Unterbringung, Verteilung, Bewegungsbeschränkungen und möglichen Haftentscheidungen berücksichtigt werden.

- 2. Wie wird gewährleistet, dass unbegleitete Minderjährige im Kontext von Screening und Aufnahme unverzüglich den zuständigen Jugendhilfestrukturen zugeführt werden?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung der Schnittstellen zwischen Screening, Landesaufnahmebehörde, Ausländerbehörden, BAMF, Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe.

- 3. Wie wird die Schnittstelle zwischen asylverfahrensrechtlicher Altersbestimmung nach Art. 25 VO (EU) 2024/1348 und jugendhilferechtlicher Alterseinschätzung bzw. Inobhutnahme nach §§ 42, 42a, 42f SGB VIII ausgestaltet?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wie der Vorrang der Jugendhilfe gewahrt wird, welche Stellen an der vorgesehenen multidisziplinären Bewertung einschließlich psychosozialer Bewertung beteiligt werden, wie Feststellungen der Jugendhilfe berücksichtigt werden und wie Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.

- 4. Welche Vorgaben gelten für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger im Kontext der GEAS-Umsetzung?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, Einrichtungen nach § 44 Abs. 1a AsylG, Einrichtungen mit Bewegungsbeschränkungen oder sonstigen gesonderten Unterbringungsformen vorgesehen oder ausgeschlossen ist.

- 5. Wie wird der Zugang minderjähriger Schutzsuchender zum Regelschulbesuch nach Art. 16 RL (EU) 2024/1346 spätestens innerhalb von zwei Monaten gewährleistet?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ab welchem Zeitpunkt die Frist berechnet wird und wie der Regelschulbesuch bei Unterbringung in Landesaufnahme- oder sonstigen GEAS-relevanten Einrichtungen praktisch organisiert wird.

- 6. Wie wird gewährleistet, dass minderjährige Schutzsuchende Gesundheitsleistungen nach § 4 Abs. 4 AsylbLG erhalten?**

- 7. Wie wird in GEAS-relevanten Einrichtungen sichergestellt, dass Minderjährige unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 4 AsylbLG, des SGB VIII sowie Art. 16, Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 RL (EU) 2024/1346 Zugang zu den regulären Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsversorgung, Bildung und psychosozialer Unterstützung erhalten?**

8. Kann ausgeschlossen werden, dass Minderjährige in Niedersachsen in Asylverfahrenshaft, Überprüfungschaft oder sonstigen freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Strukturen untergebracht werden?

Falls nein, bitten wir um Darstellung, welche Schutzvorkehrungen, Alternativen und spezialisierten Einrichtungen hierfür vorgesehen sind und wie dabei zwischen unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen im Familienverbund differenziert wird.

IX. Asylverfahrensberatung

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen eines möglichen Wegfalls der Bundesförderung der behördenunabhängigen individuellen Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG auf die Beratungsstrukturen in Niedersachsen?**
- 2. Beabsichtigt das Land, die behördenunabhängige individuelle Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG im Fall eines Wegfalls der Bundesförderung — wie auch in der Vergangenheit — ergänzend zur Beratung nach § 12b AsylG aus Landesmitteln zu finanzieren?**

X. AMIF Specific Action GEAS/UKR

- 1. In welcher Höhe hat Niedersachsen AMIF-Mittel aus der Specific Action GEAS/UKR zur Bewältigung struktureller Mehraufwände der Bundesländer bei der Umsetzung der GEAS-Reform erhalten?**
- 2. Für welche Maßnahmen sollen die Niedersachsen zugewiesenen AMIF-Mittel aus der Specific Action GEAS/UKR verwendet werden?**
- 3. Wie wird sichergestellt, dass auch GEAS-bedingte Mehrbedarfe freier Träger im Bereich Asyl, Aufnahme, Beratung, Sprachmittlung, psychosoziale Versorgung und Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob und in welcher Form freie Träger Mittel zur Deckung solcher Mehrbedarfe beantragen können.

XI. Monitoring, Bedarfsermittlung und Controlling

Rechtsgrundlagen: Art. 10 VO (EU) 2024/1356; Art. 31–33 RL (EU) 2024/1346; § 44 Abs. 4 AsylG; § 71 Abs. 4a AufenthG

- 1. Welche niedersächsische Behörde ist zentrale Ansprechstelle für den unabhängigen Monitoring-Mechanismus nach Art. 10 VO (EU) 2024/1356, und wie soll die Zusammenarbeit mit dem Monitoring-Mechanismus ausgestaltet werden?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, wie Feststellungen oder Empfehlungen des Monitoring-Mechanismus ausgewertet und für die Nachsteuerung der niedersächsischen Verwaltungspraxis genutzt werden.

- 2. Welche Maßnahmen plant das Land nach § 44 Abs. 4 AsylG, um die Bedarfe des Aufnahmesystems zu ermitteln, auszuwerten und zu adressieren?**

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob Bedarfe in den Bereichen Gesundheitsversorgung, psychosoziale Versorgung, besondere Bedürfnisse und Vulnerabilität,

Sprachmittlung, Beratung, Gewaltschutz und Beschwerdemöglichkeiten erfasst werden.

3. Welche Daten will das Land zur GEAS-Umsetzung erfassen und auswerten?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, welche Daten jeweils zu Screening, Festhalten und Verbringen, Überprüfungshaft, Asylverfahrenshaft, Gesundheitsuntersuchungen, Vulnerabilitätsprüfungen, festgestellten Schutzbedarfen, Bewegungsbeschränkungen, Beschwerden, Leistungseinschränkungen sowie Weiterleitungen nach Art. 18 VO (EU) 2024/1356 erhoben werden sollen.

12. Nachsteuerung und Beteiligung der Zivilgesellschaft

1. Welche niedersächsischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sollen in die Auswertung und Nachsteuerung der GEAS-Umsetzung einbezogen werden?

Dabei bitten wir insbesondere um Angaben zur Beteiligung von NGOs, Wohlfahrtsverbänden, unabhängigen Beratungsstellen, psychosozialen Zentren, Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe, Fachstellen gegen Menschenhandel, Vertretungen von Menschen mit Behinderung, LSBTIQ*-Beratungsstellen, Migrant*innenselbstorganisationen sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen.

2. Wie wird sichergestellt, dass Beratungsstellen, NGOs, Wohlfahrtsverbände, psychosoziale Zentren und weitere zivilgesellschaftliche Akteur*innen Zugang zu GEAS-bezogenen Fortbildungen und Qualifizierungsangeboten erhalten?

Dabei bitten wir insbesondere um Darstellung, ob und unter welchen Voraussetzungen EUAA-Trainings zur GEAS-Umsetzung für Beratungsstellen und NGOs zugänglich sind, ob eine Teilnahme nur über das BAMF bzw. auf Einladung des BAMF möglich ist und welche eigenen Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsangebote das Land für Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen vorsieht.

3. Welche dauerhafte Struktur plant das Land, um Hinweise dieser Akteur*innen zur GEAS-Umsetzung regelmäßig aufzunehmen, auszuwerten und in die niedersächsische Verwaltungspraxis einfließen zu lassen?

4. Ist vorgesehen, der Kommission regelmäßig über Erkenntnisse aus Monitoring, Bedarfsermittlung, Beschwerden, Daten und zivilgesellschaftlichen Rückmeldungen zur GEAS-Umsetzung zu berichten?